

bürgern, und daß wir nicht Marchands sind, die damit umgehen, was dem Einen bewilligt worden, auch dem Andern zu bewilligen. Das ist eine Herabsetzung, wenn der Deputirte sagt, der hat das bekommen und der Andere das; wir sind Stände in gemeinsamen Interesse, aber nicht hier, um zu marchandiren.

Mehrere Stimmen verlangen das Wort, um zu sprechen, andere fragen auf Abstimmung an.

Referent Art: Ich wurde zu der Aeußerung durch ein Mitglied der Kammer aufgefordert, welches sagte, daß das Fabrikwesen vorzüglich begünstigt sei, und ob ich marchandirt habe, überlasse ich dem Ermessen der Kammer.

Das Präsidium schreitet hierauf zur Fragestellung und es wird das Deputationsgutachten unter 3. durch 37 Stimmen verworfen.

Ferner hatte 4) die Deputation beantragt: Daß die Kammer die Vermehrung der Arbeitsschulen, namentlich der Klöp-pel-, Näh- und Strohflechtschulen im Erzgebirge und Voigtlande, deren wohlthätiger Einfluß, namentlich zur Verminderung des Bettelns der Kinder, sich schon seit Jahren so unverkennbar dargethan hat, bei der höchsten Behörde beantrage.

Abg. und Secretair Richter: Auch hier müsse die Kammer die Erklärung geben, es sei bei dem Budget schon Vorsorge getroffen, daß auch hier erhöhte Beiträge gegeben werden, und er bitte über diesen Gegenstand bei Berathung des Budgets zu sprechen.

Die Mitglieder der Deputation sind damit einverstanden, und auch die Summe mit dieser Ansicht ver.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung betraf den Bericht der 3. Deputation über die Vorschläge der 1. Deputation, die Einführung der Handelsgerichtsordnung außerhalb Leipzig in verschiedenen Städten, die nochmalige Revision der erstern und die Entwerfung eines vollständigen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Abg. v. Mayer, als Referent, betritt die Rednerbühne und äußert sich folgendermaßen:

Meine Herren! der Gegenstand, über welchen ich die Ehre habe, Ihnen vorzutragen, ist bereits einmal zur Berathung in der Kammer gekommen. Es ist allerdings ein sehr wichtiger Gegenstand; allein der gedruckte Bericht darüber ist in Ihren Händen, es dürfte daher nicht nöthig sein, denselben wörtlich zu verlesen; ich werde mich also nur auf einige kurze Nachweisungen beschränken, um die Debatte daran anknüpfen zu können. — Der Gegenstand kam zur Sprache, als der Gesetzentwurf über die Revision und Verbesserung der Leipziger Handelsgerichtsordnung berathen wurde. Es hatte sich dabei in der 1. Deputation die Meinung ausgesprochen, es sei nothwendig, daß im ganzen Lande für den Handel besser gesorgt werde, als bisher, und daß man dieses zu erreichen streben müsse, indem man das summarische Verfahren, welches bloß für die dem Handelsgerichte zu Leipzig zugewiesenen Rechtsfachen bestanden hat, auch in denen Städten zur Einführung bringe, in welchen vorzüglich Handelsgeschäfte betrieben würden. Die Deputation hatte als solche die Städte Dresden, Chemnitz und Zittau genannt. Ein zweiter

Antrag ging dahin, daß es scheinen wolle, als wenn der ganze Handelsgerichtsproceß, wenn auch die Handelsgerichtsordnung in der Kammer eine Verbesserung erfahren habe, dem Bedürfnisse der Zeit und dem jetzigen Stande der Justizpflege nicht angemessen sei, und es also wünschenswerth erscheine, ihn nochmals einer Revision zu unterwerfen, namentlich auch in Bezug auf die Anwendbarkeit desselben für die bereits genannten Städte. Und endlich hatte die Deputation einen dritten Antrag angeknüpft, der sehr umfassend ist, nämlich es möge Veranstaltung getroffen werden, ehedemöglichst ein vollständiges Handelsgesetzbuch zu entwerfen und den Ständen vorzulegen.

Die Kammer hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung befunden, daß diese Anträge und Vorschläge zu einer ständischen Petition geeignet schienen, und beschlossen, dieselben zur nähern Prüfung an die 3. Deputation abzugeben. Die letztere hat sich diesem Auftrage unterzogen, und das Resultat ihrer Berathung enthält der gegenwärtig Ihnen vorliegende Bericht. (Wir geben diesen mehrere der wichtigsten Fragen der Gesetzgebung umfassenden Bericht nachstehend seinem wesentlichen Inhalte nach.)

Betrachtet man den Handel zunächst, wie sich seine Erscheinung im Staatsleben darstellt, so kann es dem unbefangenen Blicke nicht entgehen, daß derselbe einer der vorzüglichsten Träger des Bestehens und Wohlbefindens der menschlichen Gesellschaft ist. Er ist es, welcher dem Menschen überall seine Bedürfnisse zuführt, die Glieder der einzelnen Gemeinden, einzelner Staaten, ja die Bewohner der ganzen Erde unter sich in Berührung bringt und verbindet. So wie er einerseits die Erzeugnisse der Erde und die belebte organische Natur aller Zonen dem Menschen zugänglich macht, die Producte des Kunstfleißes aller Nationen zu einem Gemeingute erhebt, und somit der eigentlichen physischen Lebensnothdurft, wie dem höchsten Luxus, in gleicher Maße dient; so befördert er auch die geistige Cultur und trägt das Wissen und die Erfahrung eines Volkes zu dem andern, damit eines an dem andern sich aufhelfe und gemeinschaftlich emporstrebe zu immer höherer Ausbildung. So erscheint uns der Handel als Welthandel. Aber dieser letztere könnte nicht stattfinden, nicht bestehen, wenn nicht der innere Handel unter den einzelnen Staaten eines Weltheiles und der noch beschränktere unter den verschiedenen Theilen eines Staates, bis auf den Kleinhandel in den Städten und Dörfern herab, den großen Massen fremder Waaren Absatz verschaffte, und dagegen Tausch- und Handelsgegenstände eigener Production wiederum dem Welthandel zuführte. Auf dieser Combination beruht das Gedeihen andererseits von Ackerbau, Künsten und Gewerben, und selbst der Culturzustand einer Nation. Sind Welthandel und Kleinhandel nur verschiedene, unter sich völlig gleiche und unentbehrliche Glieder eines Körpers, so folgt, daß auch beide gleiche Berücksichtigung Seiten des Staates verdienen und bedürfen, weil Eines ohne das Andere nicht denkbar ist, und das Wohl der Staatsangehörigen von dem großen und kleinen Verkehr, den man Handel nennt, wesentlich abhängt. — Es kann daher nur von höchstem Interesse sein, die Beziehung näher zu beleuchten, in welcher der Staat, als gesetzgebende und vollziehende Behörde, zum Handel steht, oder stehen sollte. — Nun aber ist der Handel zuvörderst ein Institut von so eigenthümlicher Natur, und von einer solchen Ausbildungsfähigkeit, daß die allgemeine Gesetzgebung, wie sie für die andern Classen der Einwohner eines Staates besteht, für den Handelsstand und dessen den Handel betreffenden Lebens- und Geschäftsverhältnisse nirgends ausreichen kann, oft soaar völlig unanwendbar erscheint. Es haben